



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Medical School 11 in Gr.
Ggf. Standort	Heidelberg

Studiengang 01	<i>Dentalhygiene</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	30.07.2020

Studiengang 02	<i>Physician Assistant</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	Datum

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Curriculum): In den studiengangsspezifischen Mustervereinbarungen mit Praxiseinrichtung bzw. akademischen Lehrpraxen/-kliniken ist für die Lehrenden bzw. Praxisanleitungen der Fachzahnarzt-Standard oder eine vergleichbare Qualifikation festzulegen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 personelle Ausstattung): Es ist ein Plan zur Einstellung von Verwaltungspersonal für die Gründungshochschule einzureichen. Für die Organisation und Koordination der Praxisphasen ist eine Stelle im Sinne eines Praxisbüros zu schaffen.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Curriculum): In den studiengangsspezifischen Mustervereinbarungen mit Praxistransferstätten bzw. akademischen Lehrpraxen/-kliniken ist für die Lehrenden bzw. Praxisanleitungen der Facharzt-Standard festzulegen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 personelle Ausstattung): Es ist ein Plan zur Einstellung von Verwaltungspersonal für die Gründungshochschule einzureichen. Für die Organisation und Koordination der Praxisphasen ist eine Stelle im Sinne eines Praxisbüros zu schaffen.

Kurzprofile

Die Medical School 11 ist eine Hochschule in Gründung, die die staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg beantragt hat und ihren Campus im Campell Areal in Heidelberg plant. Sie versteht sich als Hochschule für die Gesundheitsbranche, die Studierende bzw. bereits Berufstätige für die Gesundheitswirtschaft primär in gesundheits- und sozialwissenschaftlichen Studienprogrammen aus- und weiterbildet. Die Studiengangskonzepte sehen ein berufsintegrierendes Studium in Präsenz vor und fokussieren auf den Praxis- und Wissenstransfer. Die Gründungshochschule plant ihre Studienprogramme zum Wintersemester 2020 zu starten. Zunächst sind zwei Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ geplant, die beide dem Fachbereich „Allied Health Professions“ zugeordnet sind. Beide Studiengänge sind berufsintegrierend konzipiert, so dass neben dem Präsenzstudium eine berufliche Tätigkeit möglich und gefordert ist, die auch der Erbringung von Transferleistungen dient. Zielgruppe der Studiengänge sind Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und gegebenenfalls mehrjähriger Berufserfahrung.

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Der von der Gründungshochschule Medical School 11, Heidelberg, Fachbereich „Allied Health Professions“, angebotene Studiengang „**Dentalhygiene**“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert ist.

Die Studierenden des Studiengangs „Dentalhygiene“ erwerben aufbauend auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung erweiterte fachübergreifende Kompetenzen im Bereich des medizinischen Grundlagenwissens, Fertigkeiten zur Mitwirkung bei (zahn-) medizinischen Maßnahmen sowie die Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Die Absolvierenden können in verstärktem Umfang komplexere patientennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten sowie delegationsfähige zahnmedizinische Leistungen nach §1 Abs. 5 und 6 des Zahnheilkundegesetzes übernehmen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4500 Stunden. Er gliedert sich in 1.520 Stunden Präsenzstudium, 1.405 Stunden Selbstlernzeit und 1.575 Stunden Transferzeit. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Studiengebühren werden erhoben.

Für den Zugang zum Studium „Dentalhygiene“ ist eine Hochschulzugangsberechtigung sowie in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung als Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) nachzuweisen. Zudem ist ein persönliches Eignungsgespräch vorgesehen.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Der von der Gründungshochschule Medical School 11, Heidelberg, Fachbereich „Allied Health Professions“, angebotene Studiengang „**Physician Assistant**“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang bereitet medizinisches Fachpersonal gezielt darauf vor, umfangreiche Aufgaben im Rahmen einer Delegation von ärztlichen Leistungen zu übernehmen. Die Studierenden des Studiengangs „Physician Assistant“ erwerben erweiterte fachübergreifende Kompetenzen im Bereich des medizinischen Grundlagenwissens, Fertigkeiten zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen und Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Die Absolvierenden können in verstärktem Umfang komplexere patientennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten übernehmen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4500 Stunden. Er gliedert sich in 1.500 Stunden Präsenzstudium, 1.550 Stunden Selbstlernzeit und 1.450 Stunden Transferzeit. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Im Studiengang gibt es drei Wahlpflichtmodule. Studiengebühren werden erhoben.

Für den Zugang zum Studium ist eine Hochschulzugangsberechtigung und in der Regel eine formal gültige Berufserlaubnis in einem Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Regelausbildungsdauer erforderlich. Zudem ist ein persönliches Eignungsgespräch vorgesehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Gründungshochschule hat sich bei der Studiengangsentwicklung an akkreditierten und bereits durchgeführten Bachelorstudiengängen orientiert und diese angepasst und weiterentwickelt. Studierende, die ähnliche Studiengänge bereits studiert haben, waren an der Weiterentwicklung beteiligt. Die Gutachtenden begrüßen die generelle Konzeption der Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“. Die Qualifikationsziele sind klar definiert und das Curriculum schlüssig aufgebaut. Die Monita der Gutachtenden beziehen sich auf die Qualitätssicherung der Praxis und das Personal.

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Intensiv diskutiert wurden die Praxisanteile im Studiengang. Die Praxisanteile werden in Kombination von Praxispartnern, Praxistransferstätten und akademischen Lehrpraxen/-kliniken erbracht. Die Gutachtenden beschreiben, dass die meisten der im Praxistransferheft beschriebenen Tätigkeiten bei den Praxispartnern (Arbeitgeber) der Studierenden abgeleistet werden können. Gleichwohl halten die Gutachtenden eine Stelle für die Koordinierung und Organisation der Praxisphasen für erforderlich.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc

Intensiv diskutiert wurden die Praxisanteile im Studiengang. Die Praxisanteile werden in Kombination von Praxispartnern, Praxistransferstätten und akademischen Lehrpraxen/-kliniken erbracht. Im Studiengang „Physician Assistant“ sehen die Gutachtenden die Studierenden mit fachlich unterschiedlichen Praxistransferleistungen und ggf. auch verschiedenen Praxistransferstätten konfrontiert. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten und die Durchführung der Praxisphasen zu koordinieren und zu organisieren halten die Gutachtenden die Schaffung einer entsprechenden Stelle für erforderlich.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.	3
Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.	4
Kurzprofile.....	5
Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.	5
Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	7
Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.	7
Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	10
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	18
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	36
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	37
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	40
3 Begutachtungsverfahren.....	41
3.1 Allgemeine Hinweise	41
3.2 Rechtliche Grundlagen	41
3.3 Gutachtergremium	41
4 Datenblatt.....	42
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	42
Studiengang 01 „Dentalhygiene“	42
Studiengang 02 „Physician Assistant“	42
4.2 Daten zur Akkreditierung	42

Studiengang 01 „Dentalhygiene“	42
Studiengang 02 „Physician Assistant“	42
5 Glossar	44
Anhang	45

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert. Für das Absolvieren eines der Studiengänge werden jeweils 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt jeweils sechs Semester. Das Studium ist berufsintegrierend konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Rahmen der Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP weisen die Studierenden nach, dass Sie ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Frist lösen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Dentalhygiene“ (StuPO-DH) sind als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen:

1. Hochschulzugangsberechtigt sind alle Personen, die nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg mit den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen zulassungs-

¹ Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

berechtigt sind. Der Zugang kann entweder über die allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife oder aber über eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung bzw. Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gem. den Regelungen des Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg erfolgen.

2. Zugangsberechtigt für den Studiengang Dentalhygiene ist darüber hinaus das Vorliegen einer formal gültigen Berufserlaubnis als Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA). Wird die Berufserlaubnis während des Studiums entzogen, endet damit auch der Studienvertrag. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Abschluss als Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) ersetzt werden durch den Nachweis hochschulischer oder sonstiger strukturierter Qualifikationen z.B. Nachweis über Kurse im Zahnmedizinstudium mit abgeschlossenen Prüfleistungen in mindestens dem gleichem Zeitumfang. Die ordnungsgemäße Zulassung zum Studium erfordert das erfolgreiche Absolvieren eines persönlichen Eignungsgespräches. Das Gespräch erfolgt mit der Studiengangsleitung, einer von der Studiengangsleitung ausgewählten fachlich geeigneten Person oder ersatzweise einem ausgewählten Mitglied des Präsidiums. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten; das Ergebnis wird schriftlich protokolliert. Im Gespräch soll die Eignung nochmals dargestellt und verifiziert werden.

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „**Physician Assistant**“ (StuPO-PA) sind als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen:

- 1) Hochschulzugangsberechtigt sind alle Personen, die nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg mit den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen zulassungsberechtigt sind. Der Zugang kann entweder über die allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife oder aber über eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung bzw. Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gemäß den Regelungen des Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg erfolgen.
- 2) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Physician Assistant“ ist darüber hinaus das Vorliegen einer formal gültigen Berufserlaubnis in einem Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Regelausbildungsdauer im Regelfall zum Zeitpunkt der Immatrikulation. Wird die Berufserlaubnis während des Studiums entzogen, endet damit auch der Studienvertrag.

Als Ausbildung im Sinne von §2 (2) gelten insbesondere die Berufsabschlüsse in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, als Medizinische(r) Fachangestellte(r), Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r), MTA (-R/-L/-F), Optiker, Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Logotherapeut(in), Ergotherapeut(in), Notfallsanitäter(in), Hebammen, Orthoptist(in), Pharmazeutisch-technischer Assistent(in),

Diätassistent(in), Anästhesietechnische Assistenz (ATA), Chirurgisch-Technische-Assistenz (CTA), Operationstechnische Assistenz (OTA) und ähnliches.

In berechtigten Ausnahmefällen kann der Abschluss eines Gesundheitsfachberufes ersetzt werden durch den Nachweis eines Abschlusses in einem sonstigen gesundheitsnahe Ausbildungsberuf sowie durch hochschulische oder sonstige strukturierte Qualifikationen mit abgeschlossenen Prüfleistungen in mindestens dem gleichem Zeitumfang eines Gesundheitsfachberufes wie z.B. Nachweise über Kurse im Medizinstudium. Die ordnungsgemäße Zulassung zum Studium erfordert das erfolgreiche Absolvieren eines persönlichen Eignungsgespräches. Das Gespräch erfolgt mit der Studiengangsleitung, einer von der Studiengangsleitung ausgewählten fachlich geeigneten Person oder ersatzweise einem ausgewählten Mitglied des Präsidiums. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten; das Ergebnis wird schriftlich protokolliert. Im Gespräch soll die Eignung nochmals dargestellt und verifiziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ wird jeweils der Abschlussgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vergeben. Der Schwerpunkt liegt auf medizinisch-naturwissenschaftlichen Inhalten. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ sind vollständig modularisiert. Sie umfassen jeweils insgesamt 35 Studienmodule, die mit Ausnahme der Bachelorarbeit (10 CP) jeweils 5 CP umfassen. Es werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Im Studiengang „**Physician Assistant**“ sind drei von 35 Modulen als Wahlpflichtmodule konzipiert, im Studiengang „**Dentalhygiene**“ sind keine Wahlpflichtmodule vorgesehen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Qualifikationszielen und den Inhalten des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS- Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbstlernzeit und Transferzeit, sowie zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Die Studiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ umfassen jeweils 180 CP, gleichmäßig aufgeteilt auf sechs Semester mit jeweils 30 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 6 StuPO-DH und § 6 StuPO-PA 25 Arbeitsstunden festgelegt. Insgesamt sind in beiden Studiengängen jeweils 4.500 Arbeitsstunden vorgesehen.

Beim Studiengang „**Dentalhygiene**“ teilt sich die Arbeitszeit auf in 1.520 Stunden Präsenzzeit, 1.405 Stunden Selbstlernzeit und 1.575 Stunden Transferzeit.

Im Studiengang „**Physician Assistant**“ verteilen sich die 4.500 Arbeitsstunden auf 1.500 Stunden Präsenzzeit, 1.550 Stunden Selbstlernzeit und 1.450 Stunden Transferzeit.

Für das Modul M35 „Bachelorarbeit“ werden in beiden Studiengängen jeweils 10 CP vergeben. Dafür ist eine Bearbeitungszeit von 31 Werktagen veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

§ 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule in Gründung plant Kooperationen mit universitären und außerhochschulischen Einrichtungen.

Die Transferzeiten werden bei kooperierenden Praxispartnern oder Praxistransferstätten erbracht. Die Hochschule in Gründung begleitet und betreut die Praxiszeiten. Es handelt sich demnach nicht um außerhochschulische Bildungseinrichtungen, die Teile des Studiengangs durchführen. Begutachtungsgegenstand ist ein nicht-kooperativer Studiengang. Derzeit liegen keine Kooperationen im Sinne des § 9 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Dem Begutachtungsverfahren liegen Studiengangskonzepte für die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ an einer Gründungshochschule zugrunde. Parallel zum Begutachtungsverfahren der Programmakkreditierung durchläuft die Medical School 11 i.Gr. ein Verfahren zur institutionellen Konzeptakkreditierung des Wissenschaftsrates im Auftrag des Landes Baden-Württemberg. Die Ergebnisse der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat waren zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung nicht bekannt. Die wesentlichen Diskussionspunkte der Vor-Ort-Begutachtung waren die Qualitätssicherung der Praxis durch Kriterien zur Auswahl der Einrichtungen und durch Musterverträge, die Abbildung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, die stärkere Orientierung des Studiengangs „Physician Assistant“ am Papier der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie die personelle Ausstattung der Gründungshochschule in der Aufbauphase. Die Gründungshochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und erfolgreich durchgeführt. Nachgereichte Unterlagen werden bei dem entsprechenden Kriterium genannt und bei der Bewertung berücksichtigt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

In den Studiengängen „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ wird neben den wissenschaftlichen Grundlagen, die notwendige Methodenkompetenz sowie die berufsfeldbezogene Qualifikation umfassend vermittelt. Somit wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt. Die Wissensverbreiterung findet schwerpunktmäßig in den Modulen „Allgemeine Medizinische Grundlagen“ sowie in den Modulen „Fach- und Fallspezifische klinische Medizin“ im Studiengang „Physician Assistant“ und „Fallspezifische klinische Dentalhygiene/Notfallmedizin“ im Studiengang „Dentalhygiene“ statt. In diesen Modulen wird auf das vorhandene Wissen, welches die Studierenden durch die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf mitbringen, aufgebaut. Die Wissensvertiefung findet in beiden Studiengängen im fünften Semester statt. Die Vertiefungen haben einen Umfang von insgesamt 30 CP. Mit der Bachelorarbeit

dokumentieren die Studierenden das Wissensverständnis unter anderem auch durch Übertragung auf die Praxis. Im Rahmen der zu erbringenden Transferleistungen (Praxiszeiten) setzen die Studierenden ihre theoretischen Kenntnisse um, knüpfen einen unmittelbaren klinischen Bezug und üben ihre Handlungskompetenz.

Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung sollen die Studierenden dazu angeregt werden, gesellschaftliche Prozesse zu reflektieren und diese im demokratischen Sinn mitzugestalten. Hierzu absolvieren alle Studierenden verschiedene Studienmodule, die als „Study Basics“ bezeichnet werden. Innerhalb der „Study Basics“ sind ebenso die Themen Grundlagen und Besonderheiten von Kommunikation und Kooperation im Kontext des Gesundheitswesens abgebildet.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden heben im Gespräch mit der Hochschule positiv die Leitlinien guter akademischer Praxis hervor. Die Leitlinien umfassen unter anderem die Themen Wissenschaftsmethodik, gute akademische Praxis oder auch wissenschaftliches Fehlverhalten. Die Gutachtenden beschreiben das hohe Niveau der Leitlinien und ermutigen die Gründungshochschule die Leitlinien als Basis der Lehre von wissenschaftlichem Arbeiten zu nutzen.

Die Anregung zu reflexivem Lernen sowie die Module „Study Basics“ halten die Gutachtenden für geeignet, um die Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen des Studiengangs zu befähigen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Dokumentation

Die Studierenden des Studiengangs „Dentalhygiene“ erwerben erweiterte fachübergreifende Kompetenzen im Bereich des medizinischen Grundlagenwissens, Fertigkeiten zur Mitwirkung bei (zahn-) medizinischen Maßnahmen und Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Absolvierende können in verstärktem Umfang komplexere patientennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten sowie delegationsfähige zahnmedizinische Leistungen nach §1 Abs. 5 und 6 des Zahnheilkundegesetzes übernehmen. Studierende erwerben nicht nur Kenntnisse im Bereich der allgemeinen Prävention und Parodontologie, sie können auch durch die fachpraktische Ausbildung wahlweise verschiedene fachpraktische Schwerpunkte durch die Auswahl der Akademischen Lehrpraxen und -kliniken wählen: Zahnarztpraxen, die entweder über ein Konzept zur Betreuung von Pflegebedürftigen/Pflegeheimen oder zur Betreuung von Kleinstkindern, Kindern und Jugendlichen auch aus Hochrisikogruppen oder über ein Parodontologisches Betreuungskonzept verfügen.

Die Qualifikationsziele sind in § 7 der StuPO-DH beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen die generelle Konzeption des vorliegenden Bachelorstudiengangs „Dentalhygiene“. Ein zweiter Studiengang, der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ soll gleichzeitig zum Wintersemester 2020/2021 starten. Aus Sicht der Gutachtenden fügen sich die Studiengänge stimmig in das Profil der Gründungshochschule ein. Die Hochschule erläutert, dass es bisher circa 20 passende Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang gibt.

Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachtenden die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Dokumentation

Die Studierenden des Studiengangs „**Physician Assistant**“ erwerben erweiterte fachübergreifende Kompetenzen im Bereich des medizinischen Grundlagenwissens, Fertigkeiten zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen sowie Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Absolvierende können in verstärktem Umfang komplexere patientennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten übernehmen. Der Studiengang bereitet medizinisches Fachpersonal gezielt darauf vor, umfangreiche Aufgaben im Rahmen einer Delegation von ärztlichen Leistungen zu übernehmen. Der Studiengang baut auf die Kompetenzen der Gesundheitsfachberufe auf. Die Qualifikationsziele orientieren sich am Positionspapier „Physician Assistant – ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Berlin, 2017).

Physician Assistants stellen eine geeignete Berufsgruppe dar, um dem Fachkräftemangel im Bereich der medizinischen Versorgung entgegen zu wirken. Vom ersten bis zum vierten Semester ist das Studium generalistisch geprägt. Im fünften Semester gibt es die Möglichkeit in zwei grundsätzliche Ausrichtungen zu vertiefen (15 CP): „stationäre Versorgung“ oder „ambulante Versorgung“. Somit werden die Absolventinnen und Absolventen nach dem Studium je nach gewählter Schwerpunktsetzung in Kliniken und Krankenhäusern oder im ambulanten Sektor Einsatz finden. Hier sind neben Medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitationseinrichtungen und vor allem hausärztliche Praxen und Fachpraxen als potentielle Arbeitgeber anzusehen.

Die Qualifikationsziele sind in § 7 StuPO-PA beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen die generelle Konzeption des vorliegenden Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“. Ein zweiter Studiengang, der Bachelorstudiengang „Dentalhygiene“ soll gleichzeitig zum Wintersemester 2020/2021 starten. Aus Sicht der Gutachtenden fügen sich die Studiengänge stimmig in das Profil der Gründungshochschule ein. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass sie sowohl aus der Praxis als auch von potentiellen Studieninteressierten einen Bedarf des „Physician Assistants“ wahrgenommen hat. Demnach gibt es bereits circa 40 passende Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang.

Die Modul Inhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachtenden die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die berufsintegrierenden Vollzeit-Studiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ verbinden eine berufliche Tätigkeit bei Praxispartnern mit dem Studium. Die Gründungshochschule verschränkt Praxis- und Theorielerntorte. Das Studium ist jeweils in ein Drittel Präsenzzeit, ein Drittel Selbstlernzeit und ein Drittel Transferzeit gegliedert. Die Präsenzzeit verbringen die Studierenden an der Gründungshochschule, die Selbstlernzeit im Selbststudium und die Transferzeiten werden bei den Praxispartnern, die Arbeitgeber der Studierenden sind, erbracht oder in Praxistransferstätten, wenn der Arbeitgeber vor allem beim Bachelorstudiengang „Physician Assistant“, nicht alle geforderten Transferleistungen ermöglichen kann. Transferzeit ist in allen Modulen der beiden Studiengänge integriert. Dabei üben die Studierenden ihre praktischen Fertigkeiten, reflektieren diese mit dem bereits Erlernten im Sinne einer Praxisreflexion und erweitern so kontinuierlich ihre Kompetenzen. Die Studierenden dokumentieren die erbrachten Transferleistungen im Praxistransferheft des jeweiligen Studiengangs. In den Transferheften sind jedem Modul die von den Studierenden zu erbringen Transferleistungen bzw. Tätigkeiten zugeordnet.

Die Qualitätssicherung bei den Transferleistungen erfolgt durch verschiedene Maßnahmen der Gründungshochschule, z.B. sind die Qualifikationen der Praxisanleitungen in den Praxiseinrichtungen festgelegt, die Praxisorte unterliegen einer regelmäßigen Evaluation.

Die Präsenzzeit des Studiengangs ist grundsätzlich in Blockwochen organisiert. Das bedeutet, dass die Studierenden in der Regel eine Woche pro Modul an der Gründungshochschule bzw. im Rahmen der praktischen und fachpraktischen Ausbildung in den akademischen Lehrpraxen/Krankenhäusern für den Präsenzunterricht anwesend sind. Die Wochen der Präsenzzeiten werden den Studierenden jeweils ein Semester im Voraus mitgeteilt und finden in der Regel einmal pro Monat statt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden diskutieren mit der Gründungshochschule ausführlich die Einbeziehung der Praxis in die Studiengänge. Die Hochschule erklärt nachvollziehbar die drei Kooperationsebenen: Praxispartner, Praxistransferstätten und akademische Lehrpraxen und -kliniken. Die Transferzeiten werden bei den Praxispartnern erbracht. Praxispartner sind grundsätzlich die Arbeitgeber der Studierenden, die in ihrer Praxis, Medizinischem Versorgungszentrum (MVZ) oder einer Klinik den Studierenden ermöglichen, die Transferleistungen zu erbringen. Kann ein Arbeitgeber die als Transferleistungen vorgesehenen erforderlichen Tätigkeiten und Übungen vor allem beim Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ in der eigenen Praxis, Klinik oder MVZ nicht ermöglichen, werden die Studierenden hierfür in kooperierenden Praxistransferstätten tätig. Die Praxistransferstätten ermöglichen Studierenden im Sinne eines Kurzzeitpraktikums dort Transferleistungen zu erbringen. Zeit und Dauer des Praktikums werden zwischen Studierenden und Praxistransferstätten direkt vereinbart. Die Praxistransferstätten schließen hierzu Vereinbarungen mit der Gründungshochschule ab. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich für Unterstützung an die Hochschule zu wenden. Die Hochschule beschreibt, dass sie bereits über eine Liste mit möglichen Praxistransferstätten verfügt und die Leistungen dann beispielsweise in einer Facharztpraxis absolviert werden können. Akademische Lehrpraxen/-kliniken sind Orte, wo praxisbezogene Hochschullehre im Rahmen der Module „(Fach-)Praktische Vertiefung“ stattfindet. Hier werden die drei Vertiefungsmodule (fach-)praktischen Ausbildung abgeleistet, die alle im fünften Semester zu belegen sind. Die akademischen Lehrpraxen/-kliniken müssen bestimmte Qualitätskriterien der Gründungshochschule erfüllen. Für die Zertifizierung als „Akademisches Ausbildungszentrum“ wird ein Kooperationsvertrag geschlossen. Die Erfahrungen werden zwischen Gründungshochschule und akademischer Lehrpraxis/-klinik zweimal jährlich ausgetauscht. Die Hochschule beschreibt, dass sie sich aktuell aktiv in der Netzwerkarbeit befindet. Ziel ist es, auf lange Sicht ein solides Netzwerk an Praxispartnern, Praxistransferstätten und akademischen Lehrpraxen und -kliniken aufzubauen.

Weiterhin wird diskutiert, nach welchen Kriterien die Praxiseinrichtungen, also Praxispartner (Arbeitgeber), Praxistransferstätten (im Sinne von Praktikumsstätten) und akademische Lehrpraxen/-kliniken ausgewählt werden. Die Gutachtenden betonen die Wichtigkeit von Standards und die Notwendigkeit von Kriterien. Die Hochschule in Gr. legte ergänzend im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife einen Musterkooperationsvertrag mit Praxistransferstätten und den akademischen Lehrpraxen/-kliniken vor (Der Mustervertrag mit Praxispartnern/Arbeitgebern lag bereits vor). In dem Mustervertrag werden unter anderem die Aufgaben der Hochschule und die Aufgaben der Praxistransferstätten definiert und die Verbindlichkeit des Transferheftes festgelegt. In weiteren Musterverträgen für die Lehrpraxen/-kliniken jeweils für die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ werden die Leistungen der Kooperationspartner, die Durchführung der Kooperation und die Etablierung eines Koordinierungsrates geregelt. Die Gutachtenden erachten diese Dokumente als nachvollziehbar und geeignet für die Auswahl der Praxistransferstätten und akademischen Lehrpraxen/-kliniken. Die Gutachtenden nehmen die bereits gute Vernetzung der Gründungshochschule in der Region Rhein-Neckar mit größeren Praxiseinrichtungen, Medizinischen Versorgungszentren bis zu Einrichtungen der Maximalversorgung zur Kenntnis. Sie stellen jedoch fest, dass der Facharzt-Standard bzw. der Fachzahnarzt-Standard in der Mustervereinbarung mit den Praxistransferstätten und den akademischen Lehrpraxen/-kliniken nicht vorgesehen ist: Bei den Praxistransferstätten ist von „Tutoren“ die Rede, die im Sprachgebrauch als studentische Anleitungsperson verstanden werden könnten. In der Mustervereinbarungen für beide Studiengänge mit den akademischen Lehrpraxen/-kliniken wird auf „Ärztinnen und Ärzte“ Bezug genommen. Für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ wird auf das Papier der Bundesärztekammer verwiesen, in dem die in der Praxis erlernten Tätigkeiten unter fachärztlicher Aufsicht zu erfolgen haben. Die Durchführung des Bachelorstudiengangs „Dentalhygiene“ erfordert nach Einschätzung der Gutachtenden gleichermaßen eine qualitativ hochwertige Anleitung der Praxistransferleistungen durch Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte mit vergleichbarer Qualifikation. Die Gutachtenden halten daher die Regelung des Facharzt-Standards in dem Muster-Kooperationsvereinbarungen für erforderlich (siehe Entscheidungsvorschlag unter b) studiengangsspezifische Bewertung).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Dokumentation

SEMESTER I 30 CP	SEMESTER II 30 CP	SEMESTER III 30 CP	SEMESTER IV 30 CP	SEMESTER V 30 CP	SEMESTER VI 30 CP
Study Basics – Wissenschaftliches Arbeiten M1 – 5 CP	Gesundheitssystem – Grundlagen M7 – 5 CP	Praktische Ausbildung – Grundlagen II M13 – 5 CP	Orale Erkrankungen M19 – 5 CP	Pharmakologie/Toxikologie M25 – 5 CP	Digitalisierung/ Telemedizin /E-Health M31 – 5 CP
Study Basics – Schlüsselkompetenzen I M2 – 5 CP	Prophylaxe – Grundlagen M8 – 5 CP	Kieferorthopädie – Grundlagen M14 – 5 CP	Mikrobiologie/Hygiene M20 – 5 CP	Praktische Ausbildung – Klinische Ausbildung I M26 – 5 CP	Rechtliche Aspekte M32 – 5 CP
Study Basics – Schlüsselkompetenzen II M3 – 5 CP	Orale und humane Anatomie und Physiologie – Grundlagen M9 – 5 CP	Endodontologie – Grundlagen M15 – 5 CP	Spezielle Anamnese M21 – 5 CP	Praktische Ausbildung – Klinische Ausbildung II M27 – 5 CP	Public Health/Prävention M33 – 5 CP
Naturwissenschaftliche Grundlagen M4 – 5 CP	Zahnärztliche Praxishygiene – Grundlagen M10 – 5 CP	Parodontologie und Implantologie – Grundlagen M16 – 5 CP	Praktische Ausbildung – Vorklinik I M22 – 5 CP	Patienten mit speziellem Bedarf M28 – 5 CP	Qualitätsmanagement/ Dokumentation/Vergütungs- und Gesundheitssystem M34 – 5 CP
Anatomie/Physiologie M5 – 5 CP	Praktische Ausbildung – Grundlagen I M11 – 5 CP	Zahnärztliche Chirurgie – Grundlagen M17 – 5 CP	Medizintechnik/ Medizinprodukte M23 – 5 CP	Notfallmedizin/ Notfallmanagement M29 – 5 CP	Bachelorarbeit M35 – 10 CP
Pathologie/Pathophysiologie M6 – 5 CP	Zahnsubstanzdefekte – Grundlagen M12 – 5 CP	Zahnärztliche Prothetik – Grundlagen M18 – 5 CP	Praktische Ausbildung – Vorklinik II M24 – 5 CP	Fachpraktische Ausbildung M30 – 5 CP	

■ Study Basics ¹	■ Praktische Ausbildung (Grundlagen, Vorklinik und Klinik)	■ Fachpraktische Ausbildung
■ Allgemeine medizinische Grundlagen ¹	■ Fach- u. Fallspezifische klinische Dentalhygiene/Notfallmedizin	■ Bachelorarbeit
■ ZFA Basiswissen	■ Strukturen und Prozesse des Gesundheitswesens ¹	

Das Curriculum setzt sich zusammen aus den Modulen „Study Basics“, allgemeinen medizinischen Grundlagen, dem Basiswissen für Zahnmedizinische Fachangestellte, der Praktischen Ausbildung (Grundlagen, Vorklinik und Klinik), Fach- und Fallspezifische klinische Dentalhygiene/Notfallmedizin, den Strukturen und Prozessen des Gesundheitswesens, der Fachpraktischen Ausbildung sowie der Bachelorarbeit.

Die Praktische Ausbildung der Studierenden steht im Zentrum des Studiums. Die Ausbildung basiert auf zwei Säulen: Erstens auf dem Unterricht in den Modulen der Praktischen und Fachpraktischen Ausbildung unmittelbar in der Gründungshochschule oder bei Kooperationspartnern (akademische Lehrpraxen und Lehrkrankenhäuser) und zweitens auf Transferleistungen, die in jedes Modul integriert sind und die bei Praxispartnern oder Praxistransferstätten erbracht und in einem Transferheft dokumentiert werden. Die sechs Module der Praktischen Ausbildung (je zwei Module Grundlagen, Vorklinik und klinische Ausbildung) haben einen Umfang von 30 CP.

Die Praktische Ausbildung findet durch Lehrbeauftragte und/oder Professoren der Gründungshochschule in den Räumlichkeiten der Gründungshochschule oder aber bei vertraglich an die Gründungshochschule gebundenen Institutionen (akademische Lehrpraxen/-Kliniken „Akademisches Ausbildungszentrum“) statt. Hierzu schließt die Gründungshochschule Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Institutionen ab.

Die Fachpraktische Ausbildung (5 CP) findet ebenfalls in akademischen Lehrpraxen oder Lehrkrankenhäusern statt. Hier können die Studierenden aus drei Fachpraktischen Vertiefungseinrichtungen („mobile Betreuung von Pflegebedürftigen“, „Kleinstkindern, Kindern und Jugendlichen auch aus Hochrisikogruppen“ oder „Parodontologisches Betreuungskonzept“) wählen.

Inhaltlich werden die Transferleistungen beim Praxispartner (Praxisreflexion) durch den/die für das Modul verantwortliche/n Lehrbeauftragten und durch das Praxistransferheft gestaltet, dokumentiert und begleitet. Das Praxistransferheft dient der Dokumentation und unterstützt bei der Strukturierung der Praxisreflexion.

Durch die hochschuleigene Online-Lehrplattform wird den Studierenden unterstützendes Lehrmaterial für das begleitete Selbststudium und für die Transferzeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Lernplattform bietet die Möglichkeit des direkten Austauschs zwischen Lehrenden und Studierenden per Video und/oder Sprachkonferenz im Sinne eines unterstützenden Online-Tutoriums oder Live-Vorlesungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Qualifikationsziele spiegeln sich nach Einschätzung der Gutachtenden in den Modulbeschreibungen wider. Die Gutachtenden stellen hierzu fest, dass der Studiengang anhand bereits akkreditierter und laufender Studiengangskonzepte entwickelt wurde. Der Kompetenzerwerb der Studierenden ist im Modulhandbuch unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation schlüssig aufgebaut.

Vor Ort wird das Praxistransferheft des Studiengangs diskutiert. Die Gutachtenden empfehlen das Praxistransferheft ausführlicher und differenzierter zu gestalten. Die Art der Patienten, der Tätigkeit und die passende Begleitung der Tätigkeit sollten nach Einschätzung der Gutachtenden spezifiziert werden. Die Gründungshochschule argumentiert, dass die differenzierten Tätigkeitsbeschreibungen im Praxistransferheft des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“ nicht übertragbar seien auf die Anforderungen an das Praxistransferheft des Bachelorstudiengangs „Dentalhygiene“. Sie reicht im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife ein Musterbeispiel für eine Patientenfalldokumentation ein, aus der eine tiefe und differenzierte Auseinandersetzung des/der Studierenden mit einem Fall abgebildet ist. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Praxistransferheft daher ausreichend ausformuliert.

Die Gutachtenden bewerten die zu leistenden praktischen Tätigkeiten als passend. Der Umfang der Transferleistungen ist laut Gutachtenden angemessen und die Leistungen können in der Regel beim Praxispartner (also Arbeitgeber) der Studierenden erbracht werden. Dies erleichtert den Studierenden die Koordination ihres Studiums.

In Bezug auf das Modulhandbuch diskutieren die Gutachtenden mit der Gründungshochschule über ein begleitendes Kolloquium zur Bachelorarbeit. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule die Verteidigung der Bachelorarbeit einzuführen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurde das Modul „Bachelorarbeit“ um ein mündliches Kolloquium als zusätzliche Prüfungsleistung in Modul M36 ergänzt. Die Gutachtenden befürworten diese Änderung. Außerdem wurde nach der Vor-Ort-Begehung die Modulsprache von „Deutsch/Englisch“ den tatsächlichen Begebenheiten entsprechend auf „Deutsch“ begrenzt. Die Gründungshochschule kann englischsprachige Module im Rahmen einer Änderungsanzeige einführen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse angelegt sind, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: In den studiengangsspezifischen Mustervereinbarungen mit Praxiseinrichtung bzw. akademischen Lehrpraxen/-kliniken ist für die Lehrenden bzw. Praxisanleitungen der Fachzahnarzt-Standard oder eine vergleichbare Qualifikation festzulegen.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Dokumentation

SEMESTER I 30 CP	SEMESTER II 30 CP	SEMESTER III 30 CP	SEMESTER IV 30 CP	SEMESTER V 30 CP	SEMESTER VI 30 CP
Study Basics – Wissenschaftliches Arbeiten M1 – 5 CP	Anamnese, körperliche und einfache instrumentelle Untersuchung M7 – 5 CP	Pharmakologie/Toxikologie M13 – 5 CP	Praktische Ausbildung V Funktionsdiagnostik M19 – 5 CP	Fachpraktische Ausbildung I M25 – 5 CP	Digitalisierung/ Telemedizin /E-Health M31 – 5 CP
Study Basics – Schlüsselkompetenzen I M2 – 5 CP	Mikrobiologie/Hygiene M8 – 5 CP	Innere Medizin mit Teilgebieten M14 – 5 CP	OP-Lehre, Labor, Funktionsdiagnostik M20 – 5 CP	Wahlpflichtmodul I M26 – 5 CP	Rechtliche Aspekte M32 – 5 CP
Study Basics – Schlüsselkompetenzen II M3 – 5 CP	Klinische Medizin M9 – 5 CP	Praktische Ausbildung III Konservative Patientenversorgung M15 – 5 CP	Chirurgie mit Teilgebieten M21 – 5 CP	Fachpraktische Ausbildung II M27 – 5 CP	Public Health/Prävention M33 – 5 CP
Naturwissenschaftliche Grundlagen M4 – 5 CP	Praktische Ausbildung I Patientenaufnahme, Anamnese, körperliche Untersuchung M10 – 5 CP	Anästhesie M16 – 5 CP	Praktische Ausbildung VI Operativ/interventionelle Patientenversorgung M22 – 5 CP	Wahlpflichtmodul II M28 – 5 CP	Qualitätsmanagement/ Dokumentation/Vergütungs- und Gesundheitssystem M34 – 5 CP
Anatomie/Physiologie M5 – 5 CP	Medizintechnik/ Medizinprodukte M11 – 5 CP	Notfallmedizin/ Notfallmanagement M17 – 5 CP	Orthopädie/Unfallchirurgie M23 – 5 CP	Fachpraktische Ausbildung III M29 – 5 CP	Bachelorarbeit M35 – 10 CP
Pathologie/ Pathophysiologie M6 – 5 CP	Praktische Ausbildung II Dokumentation, Qualitätsmanage- ment, Abrechnung, Gesprächsfüh- rung, Information von Patienten M12 – 5 CP	Praktische Ausbildung IV Notfallversorgung, Triage, Animation M18 – 5 CP	„Kleine Fächer“ M24 – 5 CP	Wahlpflichtmodul III M30 – 5 CP	

- Study Basics²
- Allgemeine medizinische Grundlagen²
- Wahlpflichtmodule
- Praktische Ausbildung (Grundlagen, Vorklinik und Klinik)
- Fach- u. Fallspezifische klinische Dentalhygiene/Notfallmedizin
- Strukturen und Prozesse des Gesundheitswesens²
- Fachpraktische Ausbildung
- Bachelorarbeit

Das Curriculum setzt sich zusammen aus den Modulen „Study Basics“, Allgemeine medizinische Grundlagen, der Praktischen Ausbildung (Grundlagen, Vorklinik, Klinik), der Fach- und Fallspezifischen klinischen Medizin, Strukturen und Prozesse des Gesundheitswesens, der Praktischen und Fachpraktischen Ausbildung sowie der Bachelorarbeit. Zusätzlich sind drei Wahlpflichtmodule integriert.

Die praktische Ausbildung der Studierenden steht im Zentrum des Studiums. Die Ausbildung basiert auf zwei Säulen: Erstens auf dem Unterricht in den Modulen der Praktischen und Fachpraktischen Ausbildung unmittelbar in der Gründungshochschule oder bei Kooperationspartnern (akademische Lehrpraxen und Lehrkrankenhäuser) und zweitens auf Transferleistungen, die in jedem Modul integriert sind und bei Praxispartnern oder Praxistransferstätten erbracht und in einem Transferheft dokumentiert werden. Die sechs Module der Praktischen Ausbildung haben einen Umfang von 30 CP.

Die Praktische Ausbildung (Module M10, M12, M15, M18, M19 und M22) findet durch Lehrbeauftragte und/oder Professoren der Gründungshochschule in den Räumlichkeiten der Gründungshochschule oder aber bei vertraglich an die Gründungshochschule gebundenen Institutionen (akademische Lehrpraxen/-Kliniken „Akademisches Ausbildungszentrum“) statt. Hierzu schließt die Gründungshochschule Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Institutionen ab.

Die Fachpraktische Ausbildung umfasst drei Module (M25, M 27, M29) mit insgesamt 15 CP und findet in akademischen Lehrpraxen oder Lehrkrankenhäusern statt. Hier können die Studierenden aus 16 Fachpraktischen Vertiefungsrichtungen wählen: Urologie/Nephrologie; Geriatrie; Neurologie; Orthopädie/Unfallchirurgie; Kardiologie; Onkologie/Hämatologie; Dermatologie/Allergologie; Gastroenterologie/Diabetologie; Spezielle Abrechnung und Untersuchungstechniken im ambulanten/hausärztlichen Sektor; Überleitungsmanagement und Qualitätsmanagement im ambulanten/hausärztlichen Bereich; Komplementärmedizin; Psychiatrie; Arbeitsmedizin, Prävention, Rehabilitation; Psychosomatik/Depression/strukturierte Kommunikation (insbesondere in der hausärztlichen Versorgung); Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie; Palliativmedizin und Polypharmazie.

Im Studiengang gibt es außerdem drei Wahlpflichtmodule (M26, M28 und M30) im Umfang von insgesamt 15 CP. Hier können die Studierenden jeweils zwischen „Hausärztlicher“ oder „Fachärztlicher stationärer und ambulanter Versorgung“ wählen.

Inhaltlich werden die Transferphasen beim Praxispartner (Praxisreflexion) durch den/die für das Modul verantwortliche/n Lehrbeauftragten und durch das Praxistransferheft gestaltet, dokumentiert und begleitet. Das Praxistransferheft dient der Dokumentation und unterstützt bei der Strukturierung der Praxisreflexion.

Durch die hochschuleigene Online-Lehrplattform wird den Studierenden unterstützendes Lehrmaterial für das begleitete Selbststudium und für die Transferzeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Lernplattform bietet die Möglichkeit des direkten Austauschs zwischen Lehrenden und Studierenden per Video und/oder Sprachkonferenz im Sinne eines unterstützenden Online-Tutoriums oder Live-Vorlesungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Qualifikationsziele spiegeln sich nach Einschätzung der Gutachtenden in den Modulbeschreibungen wider. Die Gutachtenden stellen hierzu fest, dass der Studiengang anhand bereits akkreditierter und laufender Studiengangskonzepte entwickelt wurde. Der Kompetenzerwerb der Studierenden ist im Modulhandbuch unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation schlüssig aufgebaut.

Vor Ort wurde außerdem das Praxistransferheft des Studiengangs diskutiert. Die Gutachtenden monieren die Quantität der zu leistenden Aufgaben, die zu geringe Orientierung am Kompetenzkatalog des Papiers der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Physician Assistant – ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“ und die zu starke Öffnung für nicht-delegierbare Tätigkeiten. Die Hochschule in Gr. nimmt die Hinweise der Gutachtenden auf und ändert in der Qualitätsverbesserungsschleife das Praxistransferheft mit den Erläuterun-

gen. Die Gutachtenden kommen zu dem Entschluss, dass die Reduzierung der Transferleistungen ausreichend ist, sich die Tätigkeitsbeschreibungen enger am Kompetenzkatalog des Papiers der Bundesärztekammer orientieren und sich die zu erbringenden Leistungen auf delegierbare Tätigkeiten beschränken.

Die Gutachtenden merken die mögliche Anzahl an Praxistransferstätten im Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ an. Da das Modulhandbuch eine Vielzahl unterschiedlicher Fachbereiche abdeckt, wird auch eine Vielzahl an Praxistransferstätten notwendig sein, um alle Leistungen abdecken zu können. Die Gutachtenden empfehlen daher der Hochschule die Schaffung einer Praxiskoordination oder eines Praxisbüros. So könnten die Studierenden in der Koordination ihrer Praxiskooperationen unterstützt werden. Die Hochschule befürwortet die Empfehlung der Gutachtenden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung fand ein Austausch über das Modulhandbuch statt. Die Gutachtenden monierten die empfohlenen Vorbereitungskurse für Module. Beispielsweise wird in Modul M20 zur spezifischen Vorbereitung auf das Modul ein Online Sonographiekurs empfohlen. Den Gutachtenden war unklar, ob es sich hierbei um Selbstlernzeit handelt. Die Hochschule greift den Hinweis der Gutachtenden auf und ändert im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife die Vorbereitungskurse durch den Begriff „fakultatives Selbststudium“ und weist die Arbeitslast als selbstbestimmte Selbstlernzeit aus. Die Gutachtenden begrüßen diese Änderung. Weiterhin fand ein Austausch zwischen Gutachtenden und Hochschule über ein begleitendes Kolloquium zur Bachelorarbeit statt. Die Gutachtenden empfahlen der Hochschule die Verteidigung der Bachelorarbeit einzuführen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurde das Modul „Bachelorarbeit“ um ein mündliches Kolloquium als zusätzliche Prüfungsleistung in Modul M35 ergänzt. Die Gutachtenden befürworteten diese Änderung. Außerdem wurde nach der Vor-Ort-Begehung die Modulsprache von „Deutsch/Englisch“ den tatsächlichen Begebenheiten entsprechend auf „Deutsch“ begrenzt. Die Gründungshochschule kann englischsprachige Module im Rahmen einer Änderungsanzeige einführen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse angelegt, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: In den Studiengangsspezifischen Mustervereinbarungen mit Praxistransferstätten bzw. akademischen Lehrpraxen/-kliniken ist für die Lehrenden bzw. Praxisanleitungen der Facharzt-Standard festzulegen.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Insbesondere im fünften Semester sind hierfür die Bedingungen entsprechend geschaffen worden, die Fachpraktische Ausbildung und/oder Wahlpflichtmodule in verschiedenen in- oder ausländischen Hochschulen oder hochschulischen Einrichtungen durchzuführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden beschlusskonform unter § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist ebenfalls in § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gründungshochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlichen Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Grundsätzlich geht die Gründungshochschule von einer Lehrverpflichtung von 18 SWS bei hauptamtlichen Professorinnen und Professoren aus. Die Aufwuchsplanung sieht festgestellte Professorinnen und Professoren als auch Lehrbeauftragte sowie externe Lehrbeauftragte vor. Die

professorale Lehrquote von über 50% ist gewährleistet und die minimale Betreuungsrelation wird derzeit im Verhältnis 1:60 (Hauptamtlich Lehrende: Studierende) angegeben.

Die Vollauslastung soll bei beiden Studiengängen nach vier Jahren erreicht sein. Die Gründungshochschule geht von 80 Studierenden im Studiengang „Dentalhygiene“ und 260 Studierenden im Studiengang „Physician Assistant“ aus. Bei Vollauslastung nach dem dritten Jahr liegt der Gesamtbedarf an Lehre bei 37,5 SWS für „Dentalhygiene“ und 75 SWS für „Physician Assistant“.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Dokumentation

Die Lehre im Studiengang erfordert 1,25 VZÄ. 1,0 VZÄ wird durch die professorale Lehre abgedeckt und derzeit 0,25 VZÄ durch eine Lehrbeauftragte mit Bachelorabschluss.

Die Profile der bereits für die Medical School 11 tätigen Lehrenden im Bachelorstudiengang „Dentalhygiene“ hat die Gründungshochschule in einer Anlage beschrieben. Für die einzelnen Lehrenden geht daraus der Name, die Denomination/Stellenbeschreibung, die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete sowie das Lehrdeputat/Lehrendenstatus hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden merken an, dass es sich um eine Gründungshochschule handelt und der Studiengang aktuell noch nicht durchgeführt wird. Die Hochschule erläutert die aktuellen Berufungsverfahren und die Gutachtenden fordern einen Zeitplan für die Berufungen hinterlegt mit Vollzeitäquivalenten und Lehrgebieten ein. Die Hochschule reicht im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife einen entsprechenden Zeitplan für die Berufungsverfahren nach. Unter Berücksichtigung des Aufwuchsplanes sind die Gutachtenden der Auffassung, dass im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen ist.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal sowie die Möglichkeiten des Personals zur fachlichen Weiterentwicklung halten die Gutachtenden für geeignet.

In Bezug auf weiteres Personal, das einerseits die umfangreichen Praxisphasen im Studiengang koordiniert und andererseits in der Verwaltung der Gründungshochschule tätig ist, halten die Gutachtenden es für erforderlich, dass die Gründungshochschule einen Plan zur Einstellung von Verwaltungspersonal einreicht und zur Organisation und Koordination der Praxisphasen eine entsprechende Stelle im Sinne eines Praxisbüros schafft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Es ist ein Plan zur Einstellung von Verwaltungspersonal für die Gründungshochschule einzureichen. Für die Organisation und Koordination der Praxisphasen ist eine Stelle im Sinne eines Praxisbüros zu schaffen.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Dokumentation

Die Lehre im Studiengang erfordert 1,5 VZÄ. 1,0 VZÄ wird durch die professorale Lehre abgedeckt und 0,5 VZÄ durch eine Lehrbeauftragte.

Die Profile der bereits für die Medical School 11 tätigen Lehrenden im Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ hat die Gründungshochschule in einer Anlage beschrieben. Für die einzelnen Lehrenden geht daraus der Name, die Denomination/Stellenbeschreibung, die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete sowie das Lehrdeputat/Lehrendenstatus hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden merken an, dass es sich um eine Gründungshochschule handelt und der Studiengang aktuell noch nicht durchgeführt wird. Die Hochschule erläutert die aktuellen Berufungsverfahren und die Gutachtenden fordern einen Zeitplan für die Berufungen hinterlegt mit Vollzeitäquivalenten und Lehrgebieten ein. Die Hochschule hat im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife einen entsprechenden Zeitplan für die Berufungsverfahren eingereicht. Unter Berücksichtigung des Aufwuchsplanes sind die Gutachtenden der Auffassung, dass im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen ist. Für die weiteren Berufungen sind sich Gründungshochschule und Gutachtende einig, dass ein Facharztabschluss sinnvoll ist.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal sowie die Möglichkeiten des Personals zur fachlichen Weiterentwicklung halten die Gutachtenden für geeignet.

In Bezug auf weiteres Personal, das einerseits die umfangreichen Praxisphasen im Studiengang koordiniert und andererseits in der Verwaltung der Gründungshochschule tätig ist, halten die Gutachtenden es für erforderlich, dass die Gründungshochschule einen Plan zur Einstellung von Verwaltungspersonal einreicht und zur Organisation und Koordination der Praxisphasen eine entsprechende Stelle im Sinne eines Praxisbüros schafft. Als besonders wichtig erachten die Gutachtenden die Schaffung eines Praxisbüros oder einer Praxiskoordination für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“, wegen der Koordination und Organisation der die Arbeitgeber (Praxispartner) ergänzenden Praxistransferstätten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Es ist ein Plan zur Einstellung von Verwaltungspersonal für die Gründungshochschule einzureichen. Für die Organisation und Koordination der Praxisphasen ist eine Stelle im Sinne eines Praxisbüros zu schaffen.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

In der Planung besteht die Gründungshochschule aus drei Gebäuden. Das Hauptgebäude ist für die Hochschule, assoziierte Gesundheitsversorger und Institute der Hochschule vorgesehen, ein Nebengebäude für Kindergarten, Zahnarztpraxis und weiteren Räumlichkeiten (insbesondere Skillslabs der Hochschule) und ein weiteres Gebäude mit 180 Studierendenapartments. Die Planung sieht ein Skillslab pro Studiengang sowie zwei Seminarräume vor. Außerdem sind unter anderem ein hausärztliches Kompetenzzentrum, Gastronomie und ein Kiosk und Räume für die Hochschulverwaltung vorgesehen. Die Bibliothek ist in der Präsenzzeit von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Es sollen Arbeitsplätze und Computerterminals zur Verfügung stehen.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gründungshochschule erläutert den Gutachtenden den aktuellen Stand der räumlichen Ausstattung. Der Campus befindet sich im Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung noch in der Bauphase, die Hochschule sichert den Gutachtenden jedoch zu, dass Kooperationsvereinbarungen geschaffen wurden, um die räumliche Ausstattung der Theorieeinheiten zu gewährleisten. Die Gründungshochschule nennt diesbezüglich zwei außerhochschulische Bildungseinrichtungen, deren Räume vor Ort aktuell mitgenutzt werden können. Mögliche Ausweichorte für die Praxisseinheiten sollen, wenn nötig, zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden. Die Gutachtenden können den aktuellen Stand der räumlichen Ausstattung nachvollziehen und bewerten die Ausstattung als ausreichend für die Anfangsphase der Hochschule.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Module umfassen mit Ausnahme der Bachelorarbeit (10 CP) jeweils fünf CP und schließen mit einer, das gesamte Modul umfassenden Prüfleistung ab. Als Prüfungsleistungen sind gemäß § 5 Allgemeine Prüfungsordnung schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen möglich sowie Simulationsprüfungen und weitere Prüfungsleistungen. Schriftliche Prüfungen werden als Klausuren oder Hausarbeiten (§ 5 Abs. 2 Nr. iii APO) erbracht. Diese Regelung eröffnet weitere, sachgerechte Prüfungsformen, wie das Transferheft oder Fachgespräche. In den beiden Studiengängen sind als Prüfungsformen Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Testate und Fachgespräche vorgesehen. Es gibt keine Semester-übergreifende oder sich überschneidende Prüfleistung. Insgesamt sind ohne die Bachelorarbeit 34 Prüfleistungen zu erbringen. Bei theoretischen Grundlagenmodulen überwiegen Klausuren als Prüfleistung, bei Modulen der Praktischen und Fachpraktischen Ausbildung überwiegen Fachgespräche als Prüfleistung. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. In beiden Studiengängen sind im ersten bis zum fünften Semester jeweils sechs Prüfungen abzuleisten, im sechsten Semester vier Prüfungen und die Bachelorarbeit. Alle Prüfleistungen sind im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan festgelegt und transparent bei Studienbeginn dargelegt.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann bis zu zwei Mal wiederholt werden, in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters. Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

Eine Rechtsprüfung der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ist erfolgt.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule die Prüfungsarten. Die Gutachtenden heben die Ausgewogenheit der Prüfungsformen positiv hervor. Weiterhin merken die Gutachtenden an, dass die Assignments nicht dem Qualifikationsrahmen deutscher Hochschulabschlüsse entsprechen und empfehlen die Änderung der Prüfungsform in drei Modulen der beiden Studiengänge. Die Hochschule nimmt die Hinweise auf und ändert im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife die Prüfungsform von Assignments in eine Hausarbeit und zwei Referate oder alternativ Präsentation eines Praxisprojektes. Die Gutachtenden begrüßen diese Änderung und bewerten die Prüfungsformen als adäquat und kompetenzorientiert für beide Studiengänge. Weiterhin wurde mit der Hochschule über ein ergänzendes Kolloquium zur Bachelorarbeit gesprochen. Die Gutachtenden empfehlen die Einführung einer Verteidigung der Bachelorarbeit. Die Gründungshochschule nimmt die Empfehlung an und ergänzt das Modulhandbuch um die Studienleistung. Abschließend monieren die Gutachtenden die Länge der Fachgespräche. Die Hochschule verlängert die Prüfungsdauer bei Fachgesprächen daraufhin von 15 auf 30 Minuten. Auch diese Änderung befürworten die Gutachtenden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Durchführung der Bachelorstudiengänge ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb angelegt, in dem die Lehrveranstaltung und Prüfungen überschneidungsfrei stattfinden. Die Prüfungsdichte und -organisation hält die Gutachtergruppe für adäquat und belastungsangemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Dokumentation

Im Studiengang „Dentalhygiene“ sind 35 Prüfungsleistungen zu erbringen, darunter 12 Klausuren, elf Referate oder alternativ Klausuren, vier Testate, zwei Hausarbeiten, zwei Referate oder alternativ Präsentation und ein Fachgespräch. Die erbrachten Praxistransferleistungen sind im Praxistransferheft zu dokumentieren. Modul M35 wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Dokumentation

Im Studiengang Physician Assistant sind 35 Prüfungsleistungen zu erbringen, darunter 13 Fachgespräche (teils in Kombination mit Leistungen im Rahmen des Praxistransferheftes oder Seminararbeiten), elf Klausuren, fünf Klausuren oder alternativ Referate, zwei Referate oder alternativ Präsentationen, zwei Klausuren oder alternativ Hausarbeiten, eine Hausarbeit und eine Klausur oder alternativ Simulationsprüfung. Die erbrachten Praxistransferleistungen sind im Praxistransferheft zu dokumentieren. Modul M35 wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Gründungshochschule hat jeweils einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum der Studiengänge ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im jeweiligen Vollzeit-Studiengang 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden bis Ende jedes Semesters statt - in der Regel am Ende des Moduls oder zu Beginn des Folgemoduls, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum bis zu zwei Mal wiederholt werden, in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters. In einem Studienverlaufsplan hat die Gründungshochschule den Workload einschließlich einer Berufstätigkeit im Umfang von 50 % abgebildet. Darüber hinaus ergibt sich aus einer Übersicht eines exemplarischen Studienmonats die Verteilung der Präsenzzeit auf eine Blockwoche, der Selbstlernzeit über vier Wochen und der Arbeitszeit beim Praxispartner über drei Wochen, in die die Transferzeit entsprechend der Praxispartnererklärung integriert ist.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich bei der begutachtenden Hochschule um eine Gründungshochschule ohne immatrikulierte Studierende handelt, waren bei der Vor-Ort-Begutachtung stellvertretend eine Studierende und eine Absolventin anwesend, die die Studiengänge nach ähnlichem Konzept studieren oder studiert haben.

Bei den Studiengängen „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ handelt es sich um bereits etablierte Studiengangskonzepte. Die Studierenden machen die Studierbarkeit vom Umfang der Berufstätigkeit abhängig. Die Unterstützung des Arbeitgebers in Form einer Freistellung für Präsenz- und Selbstlernzeiten sowie die Reduktion der Arbeitszeit beeinflusst die Studierbarkeit positiv, so die Studierenden. Die Gründungshochschule legt im Gespräch mit den Gutachtenden dar, dass sie ihren Studierenden eine Reduktion des Arbeitsumfangs auf 50% empfiehlt. Sie verweist auf Erfahrungen mit bereits an anderen Hochschulen laufenden Studiengängen, denen ein ähnliches Studiengangskonzept zugrunde liegt. Die Gutachtenden halten die Ausführungen für nachvollziehbar, die Studiengänge für studierbar und beschreiben den Workload als plausibel.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden Bachelorstudiengänge sind berufsintegrierend konzipiert. Sie bestehen jeweils circa zu einem Drittel aus Präsenzzeit, Selbstlernzeit und Transferzeit. Jedem Modul der Studiengänge werden zu erbringende Transferleistungen zugeordnet, die bei den Praxispartnern oder Praxis-transferstätten der Gründungshochschule erbracht werden. Dies wird im Praxistransferheft dokumentiert.

Die Zielgruppe der beiden Studiengänge sind Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und gegebenenfalls mehrjähriger Berufserfahrung. Das Studium dient der akademischen Qualifizierung mit inhaltlichem Bezug zur beruflichen Tätigkeit.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die komplexe Struktur der dreigliedrigen Studiengänge mit den umfangreichen Praxis-/Transferzeiten wurde in § 12 Abs. 1 Curriculum erläutert, dokumentiert und bewertet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten plant die Gründungshochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung zu sichern: Im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre sollen unter anderem Abbrecherquoten erhoben werden, sowie Lehrveranstaltungs- und Studierendenevaluierungen, Studierendenbefragungen zur Qualität und Zufriedenheit, Befragungen der Absolvierenden und der Kooperationspartner durchgeführt werden. Außerdem soll eine kontinuierliche Rückkoppelung mit Praxisvertretern und Fachgesellschaften stattfinden und die Entwicklung des Berufsbildes national und international verfolgt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Dokumentation

Im Studiengang „Dentalhygiene“ wird die Aktualität durch den regelmäßigen Austausch mit den Fachverbänden, nationalen und internationalen DH Verbänden sowie den Fachgesellschaften insbesondere der „Deutschen Gesellschaft für Parodontologie“ (DGParo) gesichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterbildung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Dokumentation

Im Positionspaper „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“ von der BÄK und der KBV wurden 2017 der Aufbau und Kerninhalte (140 CP) festgelegt. Es sind unter anderem Studieninhalte, Kompetenzen, Strukturvorgaben, Zulassungsvoraussetzungen

und Praxisbezug des Studiengangs geregelt. Insbesondere die drei Module „Fachpraktische Ausbildung“ im Studiengang „Physician Assistant“ können fortlaufend erweitert werden und bei Bedarf neue Fachbereiche hinzugefügt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterbildung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Das Qualitätsmanagement ist Angelegenheit der akademischen Leitung der Gründungshochschule. Im Zuge des Starts und des weiteren Ausbaus der Gründungshochschule ist die Position eines/einer Qualitätsbeauftragten als Stabstelle des Präsidenten vorgesehen. Die Hochschule hat ihren Plan zum Aufbau eines kontinuierlichen Qualitätssicherungssystems in einem „Qualitätssicherungskonzept der Medical School 11“ beschrieben. Die „Leitlinien zur guten akademischen Praxis“ regeln die Einhaltung von Qualitätsstandards.

Instrumente zur Qualitätssicherung der Praxisphasen sind:

- Professorinnen und Professoren verantworten die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Inhalte der Praxisphasen in Abstimmung mit den Praxispartnern,
- Kontinuierliche Begleitung und Betreuung der Studierenden durch Professorinnen und Professoren,
- Studierendenfeedback über fachlichen und praktischen Kompetenzerwerb,
- Workload-Erhebungen.

Das jeweilige Studienprogramm wird, sofern notwendig, weiterentwickelt und an neue Entwicklungen des Berufsbildes in der Praxis angepasst. Hierzu ist geplant in regelmäßigen Abständen Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Kooperationspartner zu befragen. Derzeit sind folgende Monitoring-Maßnahmen vorgesehen:

- Erhebung und Analyse der Studierendenzahlen, inkl. Erhebung und Analyse der Abbrecher- und Durchfallquoten sowie der Absolvierendenstatistiken,
- Lehrveranstaltungsevaluation,

- Studierendenbefragung zur Zufriedenheit und Qualität des Studiums,
- Befragung der Absolventinnen und Absolventen.

Zur Betreuung der Studierenden sind derzeit zahlreiche Serviceleistungen vorgesehen, bspw. Studien- und Karriereberatung, Career & Networking Service, Unterstützung und Beratung bei Finanzierungsmöglichkeiten und ein Mentorensystem.

Laut § 4 Abs. 3 der Praxisordnung beteiligen sich die Praxispartner am Evaluationsverfahren der Medical School 11.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass geeignete Instrumente zur Qualitätssicherung in Planung sind. Die Gutachtenden betonen, dass sowohl die theoretischen als auch die praktischen Studienanteile evaluiert werden sollen. Nach Auffassung der Gutachtenden hat die Gründungshochschule bereits ein geeignetes Konzept zum Aufbau eines kontinuierlichen Qualitätssicherungssystems entwickelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene B.Sc.

Dokumentation

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Dokumentation

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Gründungshochschule hat Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten angelegt und verschriftlicht.

Das Konzept der Gründungshochschule zur Geschlechtergerechtigkeit umfasst Stellenbesetzung und Berufungen, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie, Frauen in der Forschung, die Bereiche Studium, Lehre und Weiterbildungen und geschlechtergerechte Sprache.

Die Medical School 11 i.Gr. strebt die Vereinbarkeit von Familienaufgaben und beruflicher wie wissenschaftlicher Ausbildung und Karriere an. Die Gründungshochschule wirkt unterstützend, indem sie beispielsweise flexible und freie Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Zeitorganisation ermöglicht. Studium und Lehre sind geschlechtergerecht gestaltet und organisiert.

Des Weiteren sollen zur besseren Vertretung von Frauen in der Forschung beispielsweise gezielt Studentinnen und Absolventinnen angesprochen und motiviert werden eine Karriere in der Forschung zu verfolgen.

Ein(e) Gleichstellungsbeauftragte(r) soll die Medical School 11 i.Gr. bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen beraten und die Ergebnisse der Umsetzung im Sinne eines Controlling bewerten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Senats ernannt.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass Konzepte der Gründungshochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhanden sind und auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Dentalhygiene“ (B.A.)

Dokumentation

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Physician Assistant“ (B.A.)

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gründungshochschule führt alle Module in eigener Verantwortung durch.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der StAkkrVO in die Erstellung der Unterlagen eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018.

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Claudia Heilmann, Berufsakademie Sachsen - University of Cooperative Education, Plauen

Prof. Dr. Mozghan Bizhang, Universität Witten/Herdecke

Prof. Dr. Hans-Joachim Günther, Carl Remigius Medical School München

b) Vertreter der Berufspraxis

Markus März, ARTEMIS Zentren, Frankfurt

c) Studierender

Mathias Maximilian Dilger, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 „Dentalhygiene“

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

Studiengang 02 „Physician Assistant“

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 „Dentalhygiene“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	19.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreter des Trägers und der Leitung der Gründungshochschule, zukünftige Lehrende (designierte Studiengangsleitung), ehemalige Studierende eines vergleichbaren Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 02 „Physician Assistant“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2019

Zeitpunkt der Begehung:	19.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreter des Trägers und der Leitung der Gründungshochschule, zukünftige Lehrende (designierte Studiengangsleitung), potenziell Studierende des Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)